

Mietskiversicherung für Ski/Snowboard

(Die Skis oder das Snowboard sind nachstehend «Sportgerät» genannt)

INFORMATIONEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «ERV» genannt), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz in Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die 2bePUBLISHED Internet Services GmbH mit Sitz in Frauenfeld.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der Versicherungspolice und den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Versicherungspolice und den entsprechenden AVB zu entnehmen.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV den auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wie hoch ist die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivvertrag und dauert gemäss den Angaben auf der Versicherungspolice.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E859

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **BESCHÄDIGUNG**
- 3 **SOS-SCHUTZ FÜR WINTERSPORT**
- 4 **DIEBSTAHL**

1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**

- 1.1 **Versichertes Wintersportgerät**
Versichert ist das auf dem Mietvertrag bezeichnete Wintersportgerät (inkl. Bindung).
- 1.2 **Versicherte Personen**
Als versicherte Personen gelten die auf dem Mietvertrag der Versicherungsnehmerin aufgeführten Mieter des Wintersportgerätes.
- 1.3 **Geltungsbereich und Geltungsdauer**
Der Versicherungsschutz gilt während der im Mietvertrag bezeichneten Mietdauer des versicherten Wintersportgerätes in Skigebieten in der Schweiz, in Deutschland, in Frankreich, in Italien, in Österreich und in Slowenien.
- 1.4 **Ansprüche gegenüber Dritten**
 - A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
 - B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär.
 - C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
 - D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- 1.5 **Weitere Bestimmungen**
 - A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
 - B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
 - C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
 - D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

1.6 **Schadenfall**

- A Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Abwendung und Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- B Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- C Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die anspruchsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der ERV von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

D Folgende Dokumente müssen u.a. an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis (Versicherungsbestätigung),
- Wintersportgerät-Mietvertrag,
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport usw.),
- Belege für unvorhergesehene Kosten im Original.

E Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen bzw. Nichtbefolgung der Obliegenheiten verliert die versicherte Person alle Ansprüche auf Entschädigung.
F Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.
G Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.7 Ausschlüsse

- A Ist ein Ereignis bei Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- B Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- a) Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - b) Suizid oder versuchter Suizid;
 - c) Teilnahme an Rennen oder Wettkämpfen, Trainings oder ähnlichen Ereignissen;
 - d) Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen und Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht;
 - e) Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- C Nicht versichert sind Ereignisse:
- a) Wenn eine andere Person als die versicherte Person das Wintersportgerät benützt;
 - b) Vandalismus.
- D Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- E Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- F Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen.
- G Nicht versichert sind Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten waren.
- H Nicht versichert sind Unfälle, die sich auf abseits der markierten Pisten und Abfahrten ereignen, sofern es sich nicht um professionell organisierte und geführte Touren handelt.
- I Nicht versichert sind Unfälle, die sich auf gesperrten und geschlossenen Pisten und Abfahrten ereignen.

1.8 Definitionen

- A Schweiz
Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- B Unfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper oder auf das Wintersportgerät.
- C Schwere Unfallfolgen
Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- D Zeitwert
Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 30%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).

2 BESCHÄDIGUNG



2.1 Versichertes Ereignis und Versicherungsleistung

Im Falle einer Beschädigung des versicherten Wintersportgerätes durch einen Unfall oder einen Sturz der versicherten Person übernimmt die ERV die Reparatur-/Ersatzkosten des Wintersportgerätes bis zur Höhe des Zeitwerts.

2.2 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

- A Abnutzungsschäden: Als solche gelten Schäden, die nicht durch plötzliches, unfallmässiges Ereignis, sondern durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemäßem Unterhalt usw.) entstanden sind; sowie Schäden am Belag, an den Kanten, Seitenwangen, Oberkanten und Oberflächen, Verlust des Endschutzes sowie Spannungsverlust.
- B Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verleimung, rissige Ober- und Laufflächen sowie Konstruktionsfehler, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von Sportgeräten ein- und desselben Modells führen (epidemische Schäden).

2.3 Pflichten im Schadenfall

Um die Leistungen der ERV beanspruchen zu können, muss die versicherte Person das beschädigte Wintersportgerät unverzüglich dem Vermieter (Versicherungsnehmer) zurückgeben. Gleichzeitig hat die versicherte Person dort eine Schadenanzeige wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

3 SOS-SCHUTZ FÜR WINTERSPORT



3.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A **Alpinsafety**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls mit dem Wintersportgerät schwer verletzt wird, bezahlt und organisiert die ERV
- a) die Such- und Bergungskosten bis maximal CHF 5000.– pro Ereignis,
 - b) den Nottransport ins nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus,
 - c) die medizinisch notwendige Überführung in ein anderes für die Behandlung geeignetes Krankenhaus.
- B Die ERV erbringt die Leistungen gemäss Ziff. 3.1 A im Nachgang zu allfälligen Privat- oder Sozialversicherungen (Unfallversicherung, Militärversicherung, Krankenversicherung usw.).
- C Gesamthaft sind diese Leistungen auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis begrenzt. Die Ärzte der ERV Alarmzentrale entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über Art und Zeitpunkt des Transports.
- D **Alpinsafety Plus**
Wurde Alpinsafety Plus abgeschlossen, wird die Liste der versicherten Ereignisse und Leistungen gemäss Ziff. 3.1 A – C um folgende Punkte erweitert:
Wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls mit dem Wintersportgerät schwer verletzt wird oder unvorhersehbar schwer erkrankt, bezahlt die ERV die Kosten:
- a) des nicht benützten Teils des Skiverleihs,
 - b) des nicht benützten Teils der Ski-Schule,
 - c) des nicht benützten Skipasses.
- E Bei Ausfall der Transportbahnen (mind. 80% der Transportbahnen fahren nicht) und bei ungenügenden Pistenverhältnissen (mind. 80% des Skigebietes ist nicht befahrbar) bezahlt ERV die unter Art. 3.1 D a) bis c) genannten Leistungen. Werden vergünstigte Ski-Tickets angeboten, entfällt ein Leistungsanspruch.
- F Gesamthaft sind diese Leistungen auf die Kosten des gebuchten Arrangements beschränkt.

3.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Wenn die ERV Alarmzentrale zu den Leistungen gemäss Ziff. 3.1 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.3 Pflichten im Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die ERV Alarmzentrale informiert werden: Telefon +41 848 801 803.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung (Original oder Kopien),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose,
 - Belege/Rechnungen zu versicherten Leistungen gemäss Art. 3.1.

4 DIEBSTAHL



4.1 Versichertes Ereignis und Versicherungsleistung

Bei Diebstahl des versicherten Wintersportgerätes vergütet die ERV den Zeitwert des Wintersportgerätes.

4.2 Nicht versicherte Ereignisse

Diebstähle am ständigen Wohnsitz (inkl. Keller, Estrich, Garage usw.) und Diebstähle am vorübergehenden Wohnort (Ferienwohnung, Hotel usw.) der versicherten Person.

4.3 Pflichten im Schadenfall

- A Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle bestätigen zu lassen.
- B Um die Leistungen der ERV beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich den Schadenfall der ERV schriftlich melden.
- C Wiedergefundene Wintersportgeräte, für welche die ERV bereits Ersatz geleistet hat, gehen ins Eigentum der ERV. Anderenfalls ist die vergütete Versicherungsleistung der ERV zurückzuerstatten. Der ERV ist in jedem Fall eine diesbezügliche Meldung zu machen.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG